



Allgemeinverfügung des Landkreises Peine zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 29.03.2021

Der Landkreis Peine erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Peine gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1 Ziffer 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 18 Sätze 1 und 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (Nds. Corona-Verordnung), zuletzt geändert am 27.03.2021 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Kinderferienfreizeiten, Veranstaltungen in Kinder- und Jugendzentren und ähnliche Gruppenbetreuungsangebote werden im gesamten Landkreisgebiet untersagt.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Dienstag, den 30.03.2021, in Kraft und gilt bis Sonntag, den 11.04.2021.**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Meine unter Ziffer 1) getroffene Anordnung beruht auf § 18 S. 1 Nds. Corona-Verordnung und auf § 28 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 28 a Abs. 1 Ziffer 2 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Veranstaltungen oder Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt wurden. Gemäß § 18 Nds. Corona-Verordnung können die örtlichen Infektionsschutzbehörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bei einer Corona-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist sehr ansteckend. Die Übertragung erfolgt nach heutigem Kenntnisstand überwiegend im Wege der Tröpfcheninfektion. Zudem ist eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen möglich. In Deutschland, Niedersachsen und auch im Landkreis Peine gibt es anhaltend zahlreiche Infektionen. Auf dem Gebiet des Landkreises Peine werden weiterhin Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) in gleichbleibender oder stark zunehmender Zahl festgestellt. Trotz bereits erheblicher Maßnahmen durch den Landesverordnungsgeber ist die Inzidenzzahl dauerhaft auf einem hohen Niveau und steigt weiterhin sehr stark an, weshalb nunmehr ergänzende Maßnahmen zu treffen sind.

Die unter Ziff. 1 angeordnete Untersagung der Durchführung aller Betreuungs- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche im Landkreisgebiet ist erforderlich, um die seit dem 05.03.2021 deutlich angestiegene Zahl der Personen, die sich mit dem Coronavirus infiziert haben, einzudämmen.

Seit dem Beginn der Geltungsdauer der Nds. Corona-Verordnung in der Fassung vom 07.03.2021 ist der Landkreis Peine Hochinzidenzkommune, da die 7-Tage-Inzidenz mit dem Tag des Inkrafttretens über 100 lag. Seit dem 13.03.2021 liegt die Inzidenz nahezu durchgängig über 150. Die vorgesehenen Lockerungsstufen sind im Landkreisgebiet noch gar nicht in Kraft getreten, dennoch steigen die Inzidenzzahlen und das Infektionsgeschehen ist in weiten Teilen nicht mehr nachvollziehbar.

Mit Stand vom 29.03.2021 betrug die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Peine 169,88 und lag damit niedersachsenweit im oberen Inzidenzbereich. Daher ist es angezeigt, zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung der rasanten Verbreitung des Coronavirus einzuleiten. Dies wird auch durch die Neuregelung in der Verordnung in § 18 bestätigt. Hiernach sind Hochinzidenzkommunen ab einer Inzidenz von 100 im Ermessenswege angehalten, einschränkende Maßnahmen zu ergreifen, um das Infektionsgeschehen weiter einzudämmen. Hierbei geht es nach der Begründung des Verordnungsgebers nicht darum, ob man Maßnahmen ergreift, sondern nur welche.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig geworden, die unter Ziff. 1 genannten Aktivitäten zu unterbinden, um potentielle Infektionsketten zu unterbrechen und so eine schnelle und unkontrollierte Weiterverbreitung unter Kindern- und Jugendlichen zu verhindern. Jüngste Studien haben ergeben, dass gerade die britische Virusmutation bei Kindern und jungen Menschen zu schnelleren Infektionen führt und zu viel schwereren Krankheitsverläufen als noch die Ausgangsvariante des Coronavirus.

Die Verordnung sieht große Vorsichtsmaßnahmen im Schul- und Kitabereich vor mit getrennten Gruppen im Wechselmodell oder einer vollständigen Schließung unter Aufrechterhaltung der Notbetreuung. Diese einschränkenden Maßnahmen gelten im Landkreis seit langer Zeit. Aufgrund der Einstufung als Hochinzidenzkommune sind Schul- oder Kitaöffnungen bisher nicht erfolgt. Im Verhältnis dazu ist es bei einem unkontrollierten Ausbruchsgeschehen im Landkreisgebiet nicht vertretbar, Kinder aus verschiedenen Familien und Klassen nachmittags und in den Ferien wieder zusammen zu bringen. Damit liefen die ganzen Bemühungen der letzten Wochen im Schul- und Kitabereich ins Leere und die mühseligen Anstrengungen der Kinder und Jugendlichen, die nicht am Schulunterricht teilnehmen durften, wären umsonst gewesen. Dies ist nicht hinnehmbar.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass es keinerlei Reglementierung für diese Gruppenangebote in der Nds. Corona-Verordnung gibt. So dürfen Kinder- und Jugendgruppen gem. § 2 Abs. 3 Ziff. 8 und 9 sowie § 3 Abs.4 Ziff. 5 und 6 der Nds. Corona-Verordnung theoretisch ohne Abstand und ohne Mund-Nasen-Schutz zusammenkommen. Die Forderung einer Mund-Nasen-Bedeckung und eines Abstandsgebots als milderer Mittel würde nicht zum gewünschten Ziel führen.

Gerade bei den kleinen Kindern ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung über einen längeren Zeitraum nicht empfehlenswert und nicht dauerhaft durchhaltbar. Zudem können sie während ihres Spieltriebs den Abstand naturgemäß nicht durchgängig einhalten.

Zuletzt wurden wieder mehrere Infektionen in Kindertagesstätten festgestellt. Wenn man aktuell bemüht ist, solche Ausbruchsgeschehen einzudämmen, Kontaktpersonen festzustellen und zu isolieren, so ist es nicht zu verantworten, gleichzeitig neue mögliche Infektionswege zu eröffnen. Die Zeit über die Osterferien soll nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten/innen vielmehr dazu genutzt werden, Ruhe in das Infektionsgeschehen zu bringen und Kontakte möglichst vollständig zu minimieren. Gruppenfreizeitangebote in einer Hochinzidenzkommune laufen diesen Bestrebungen zuwider.

Es ist zu befürchten, dass im Übrigen durch das Zusammentreffen von Kindern, die sich bisher nicht kennen, Infektionsketten eröffnet werden, die anderenfalls nicht existent wären. Dies öffnet den Weg für eine Weitergabe des Coronavirus in die jeweiligen Familien der betreuten Kinder und darüber hinaus.

Die Anordnung ist geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Sie ist ferner erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht.

Die getroffenen Maßnahmen sind im Wesentlichen durch eine geringe Intensität gekennzeichnet, da sie insgesamt betrachtet nur einen kleinen Adressatenkreis betreffen. Zudem habe ich berücksichtigt, dass es sich um Zeit handelt, in der ohnehin viele Eltern Urlaub haben, sich im Homeoffice befinden oder feiertagsbedingt Zeit für die Kinderbetreuung haben. Der Einschnitt für die Eltern ist daher wesentlich geringer als die Gefahr eines denkbaren Viruseintrags in die Familie sowie einer unkontrollierten Weitergabe. Die Entscheidung berücksichtigt auch insbesondere, dass der soziale Kontakt und das Spielen in der Gruppengemeinschaft für die Kinder und Jugendlichen an sich von ganz besonderer Bedeutung sind, zumal die untersagten Angebote für viele Kinder und Jugendliche seit längerer Zeit die einzige Möglichkeit gewesen wären, dass persönlicher Kontakt zu mehreren Personen hätte gleichzeitig stattfinden können. Die Wichtigkeit des seelischen und geistigen Wohlbefindens für die Kinder ist mir dabei durchaus bewusst.

Dennoch ist das Interesse der Bevölkerung an körperlicher Unversehrtheit höher zu bewerten als das der betroffenen Kinder und Jugendlichen auf soziale Kontakte. Daher steht sie in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist. Die Angemessenheit der Anordnung ergibt sich daraus, dass sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen. Sie dienen dem Schutz des Allgemeinwohls und der Gesundheit des Einzelnen, nicht zuletzt auch der betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, da durch eine Infektion mit dem Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 ein Mensch an Leben, Leib oder Gesundheit gefährdet werden kann.

Als Beginn der Geltung dieser Allgemeinverfügung wird der 30.03.2021 festgelegt.

Die Allgemeinverfügung ergeht befristet bis zum 11.04.2021. In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen ist sie verlängerbar.

Der Beginn der Geltung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Peine, 29.03.2021

Franz Einhaus
Landrat

